

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anforderungen an einen Feuerlöschteich in der Gemeinde Nesselal

In der Gemeinde Nesselal befindet sich im Ortsteil Ballstädt eine von einem freien Träger betriebene Seniorenwohngemeinschaft. Das Gebäude ist in einer Holzbauweise errichtet. Unweit dieses Gebäudes befindet sich ein historischer Feuerlöschteich, welcher allerdings nicht den aktuellen Anforderungen an einen Feuerlöschteich entsprechen soll. Zur Sicherung des Brandschutzes, auch des in Holzbauweise errichteten Gebäudes einer Seniorenwohngemeinschaft, ist die Gemeinde verpflichtet, unweit des historischen Feuerlöschteichs einen neuen Feuerlöschteich zu errichten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2196** vom 3. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2021 beantwortet:

1. Welche Anforderungen werden aufgrund welcher Vorschrift aktuell an Gewässer gestellt, die als Feuerlöschteich genutzt werden sollen? Inwieweit liegen diese Voraussetzungen im Fall der Gemeinde Nesselal, Ortsteil Ballstädt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Anforderungen an Löschwasserteiche regelt die DIN 14210 – Künstlich angelegte Löschwasserteiche. Gemäß Ziffer 3.1 dieser DIN ist ein Löschwasserteich ein künstlich angelegter offener Löschwasser-Vorratsraum mit Löschwasserentnahmestelle und kein Gewässer sonstiger Art. Sofern es sich bei dem in Rede stehenden "Feuerlöschteich" um einen Löschwasserteich gemäß der o. g. Definition handelt, ist dieser DIN-gerecht auszuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese Aufgaben erfüllen sie als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden bzw. konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

2. Welche Brandschutzaufgaben zum Vorhalten von ausreichend Löschwasser im Ortsteil Ballstädt bestehen gegenwärtig, insbesondere mit Blick auf das in Holzbauweise errichtete und als Seniorenwohngemeinschaft genutzte Gebäude?

Antwort:

Zur konkreten Situation im Ortsteil Ballstädt sowie insbesondere zum Gebäude der Seniorenwohngemeinschaft liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zur Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Inwieweit ist die Gemeinde Nesselal angehalten oder verpflichtet, aufgrund bestehender Auflagen zur Verbesserung des Brandschutzes im Ortsteil Ballstädt Investitionen zu tätigen? Inwieweit muss dabei ein neuer, den aktuell gültigen Anforderungen entsprechender Feuerlöschteich unweit des historischen Feuerlöschteiches angelegt werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG sicherzustellende Versorgung mit Löschwasser muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angemessen sein (Grundsatz). Sie kann sowohl durch leitungsgebundene Einrichtungen (z. B. Trinkwasserrohrnetz) erfolgen als auch über leitungsunabhängige Löschwasservorräte (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässern) sichergestellt werden.

Nach § 41 ThürBKG können die Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen oder Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen, zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen u. a. verpflichtet werden, auf eigene Kosten für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten zu sorgen. Zudem können Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

Nach § 14 Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Ziffer 14.2. der Vollzugsbekanntmachungen zur ThürBO führt aus, dass die Richtwerte für die ausreichende Löschwasserversorgung im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. dargestellt sind. Der darin unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung festgelegte Grundsatz ist durch die Gemeinden sicherzustellen. Über den Grundsatz hinaus kann ein Objektschutz, z. B. bei für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko und für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko erforderlich sein, der durch den Eigentümer des Objektes vorzuhalten ist.

4. Welche Alternativen zur Errichtung eines neuen Feuerlöschteiches könnte die Gemeinde Nesselal im Ortsteil Ballstädt ergreifen, um den Brandschutz im Ortsteil insbesondere mit Blick auf das in Holzbauweise errichtete und als Seniorenwohngemeinschaft genutzte Gebäude zu erhöhen? Unter welchen Voraussetzungen käme auch eine Instandsetzung bzw. Sanierung des historischen Feuerlöschteiches in Betracht und liegen diese Voraussetzungen vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Welche der in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Möglichkeiten für den Ortsteil Ballstädt in Betracht kommen, muss die Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung selbst entscheiden. Auch über eine eventuelle Instandsetzung des vorhandenen Löschwasserteiches kann die Landesregierung keine Aussagen treffen. Auf die Antwort zur Frage 1 wird Bezug genommen.

5. Inwieweit unterscheiden sich die in Frage 3 und Frage 4 nachgefragten Alternativen hinsichtlich Investitionskosten und Unterhaltskosten?

Antwort:

Die Investitions- und Unterhaltskosten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und unterliegen demzufolge einer großen Schwankungsbreite. Eine weitergehende Aussage kann durch die Landesregierung nicht getroffen werden. Auf die Antwort zur Frage 1 wird Bezug genommen.

6. Inwieweit bestehen welche Fördermittelprogramme des Landes zu den in den Fragen 3 und 4 nachgefragten Alternativen?

Antwort:

Gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen des TMUEN (ThürStAnz Nr. 1/2021 S. 3 – 8) sind Instandsetzungsmaßnahmen von Feuerlöschteichen sowie deren Ausbau zur Starkregenaufnahme sowie die "Herstellung von anderen Anlagen zur Starkregenaufnahme und Wasserentnahme" im Bedarfsfall förderfähig. Es muss sich dabei vorrangig um eine Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels handeln. Ob die Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, kann hier nicht beurteilt werden. Dabei müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 7.500 Euro je Vorhaben betragen. Die maximal zulässige Förderung liegt bei 200.000 Euro je Förderfall.

Maier
Minister